

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/9509 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über Umweltverträglichkeitsprüfungen
und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen
(Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen)**

A. Problem

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9509 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2019

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Torsten Schweiger
Berichtersteller

Klaus Mindrup
Berichtersteller

Marc Bernhard
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Torsten Schweiger, Klaus Mindrup, Marc Bernhard, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/9509** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die am 10. Oktober 2018 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen soll mit dem Gesetz in nationales Recht umgewandelt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen haben erstmals mit der Vereinbarung vom 11. April 2006 über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 (BGBl. 2007 II S. 595, 596) grenzüberschreitende Beteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten sowie die sachgerechte Verknüpfung der dafür in beiden Staaten notwendigen Verfahrensschritte untereinander vertraglich näher ausgestaltet.

Diese Vereinbarung wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Damit sollen zum einen Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen, zum anderen soll der Anwendungsbereich auf Pläne und Programme, die einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, ausgedehnt werden. Die nun vorliegende Vereinbarung enthält die hierzu erforderlichen Regelungen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen) (BT-Drs. 9509) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Allgemeines:

...

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist Ausgangspunkt dieser Vereinbarung zum einen das Übereinkommen der UN ECE (United Nations Economic Commission for Europe = Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen), das am 10. September 1997 in Kraft getreten ist.

...

Entsprechende Verpflichtungen zur Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen ergeben sich für beide Staaten auch aus der UVP-Richtlinie (2011/92/EU).

...

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung findet die Deutsch-Polnische Vereinbarung über Umweltprüfungen ihre Grundlage in dem UN ECE-Protokoll vom 21. Mai 2003 über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll), das Polen und Deutschland am selben Tag gezeichnet haben.

...

Entsprechend verpflichtet auch Artikel 7 der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) die Mitgliedstaaten zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung, wenn bestimmte Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben.

Schlussbemerkung:

....

Die Deutsch-Polnische Vereinbarung steht in Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Mit der Deutsch-Polnischen Vereinbarung wird die Durchführung grenzüberschreitender Umweltprüfungen verwaltungspraktisch erleichtert. Damit trägt die Vereinbarung wesentlich zur Effektivität der Umweltprüfung im zwischenstaatlichen Verhältnis bei. Zur Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird im Übrigen auf die Ausführungen im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, Bundesrats-Drucksache 164/17, S. 70 f., verwiesen.⁴

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

In der Nachhaltigkeitsprüfung wird dargelegt, dass der Vertrag im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 steht. Es ist jedoch zu bedenken zu geben, dass die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2018 überarbeitet wurde. Ein Bezug auf die aktuelle Fassung wäre wünschenswert.

Zudem sollten in einer fundierten Nachhaltigkeitsprüfung betreffende Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und/oder Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie eingehender dargestellt sein; zutreffend ist hier die Benennung der Prinzipien 2 und 3.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist dennoch plausibel.

Auf eine Prüfbitte wird daher verzichtet.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9509 in seiner 43. Sitzung am 15. Mai 2019 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Vereinbarung zwischen den Regierungen vom 10. Oktober 2018 habe ihren Ursprung im Espoo-Übereinkommen von 1991 und dessen Änderungen in Sofia im Jahr 2001. Das Gesetz ermögliche die Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und Projekten. Es sehe die Beteiligung des betroffenen Partners vor und regle diesbezüglich auftretende Einzelfragen sowie die Streitbeilegung im Schiedsverfahren. Es handle sich um die logische Weiterführung des im Jahr 1991 begonnenen Prozesses.

Die **Fraktion der AfD** hält Vereinbarungen mit Nachbarstaaten zwar grundsätzlich für sinnvoll, sie hinterfragt jedoch, warum trotz großer Projekte entsprechende Vereinbarungen nicht auch mit anderen Ländern in der Planung seien. Ihrem Verständnis nach habe der Umweltausschuss des Bundesrats seine Zustimmung zum Gesetz damit begründet, dass dadurch der Bau von weiteren Braunkohlekraftwerken in Polen vermieden werden könne. Dies sei zu kritisieren. Aus diesem Grund sei die Meinungsbildung innerhalb der Fraktion noch nicht abgeschlossen. Man werde sich im Ausschuss der Stimme enthalten und eine Entscheidung erst im Plenum treffen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass die auf europäischer Ebene verabschiedeten Richtlinien zu grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen vorliegend verbessert worden seien und einen zusätzlichen vertraglichen Rahmen für Strategische Umweltprüfungen erhalten würden. Dass Großvorhaben beispielsweise für die Bereiche Energieerzeugung, Wasser und Luft in Zukunft Strategischen Umweltprüfungen unterlägen, stelle im Sinne der Umwelt eine deutliche Verbesserung dar.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte das Gesetz und lobte dessen Kürze und Effizienz. Es stärke die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Umwelt. Es knüpfe an eine bereits bestehende Vereinbarung an und erweitere diese um eine Strategische Umweltprüfung bereits in der Planungsphase eines Projekts. In dem dem Gesetz angehängten Vertrag werde dessen Geschichte ausführlich erläutert. Es handle sich um einen wichtigen Schritt für die Berücksichtigung von Umweltbelangen. Sie bat um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich die Wichtigkeit eines solchen Vertrags für die Grenzregionen. Als Beispiel führte sie an, dass eine unterschiedliche Planungshöhe von Deichen zu einer Überflutung von Brandenburg führen könne. Sie begrüßte den Gesetzentwurf sowie allgemein eine europäische Zusammenarbeit, insbesondere im Umweltbereich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befürwortete das Gesetz insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einführung einer Strategischen Umweltprüfung. Sie begrüßte, dass die Einbindung der Öffentlichkeit vorgesehen sei und unterstrich, dass davon Gebrauch gemacht werden müsse, um Transparenz im Verfahren herzustellen. Sie kritisierte jedoch, dass der Klimaschutz im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht ausreichend berücksichtigt werde.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/9509 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2019

Torsten Schweiger
Berichtersteller

Klaus Mindrup
Berichtersteller

Marc Bernhard
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

